REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Beschlussvorlage PA/12/XI

Planungsausschuss (öffentlich)
19.03.2025

TOP 4 **Regionalplan Mittlerer Oberrhein**
Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
Beschluss über den Planentwurf und die Einleitung der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Zur Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss

1. beschließt den Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ für die erneute (zweite) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit inklusive der Behandlung der eingegangenen Anregungen und Hinweise gemäß der Spalte „Bewertung und Beschlussempfehlung“ in der Synopse (Anlage 7) und

2. beauftragt die Verwaltung, die Unterlagen für die Beteiligungsverfahren fertigzustellen und die Beteiligungsverfahren unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Verfahrensvorschriften des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg einzuleiten.

Sachdarstellung:

Überblick über die Anlagen
Anlage 1: Textteil Plansätze und Begründung
Anlage 2: Übersichtsplan und Teilkarten
Anlage 3: Umweltbericht Textteil
Anlage 4: Umweltbericht Steckbriefe
Anlage 5: Umweltbericht Planungskriterien
Anlage 6: Umweltbericht K3-Kriterien
Anlage 7: Synopse der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen
Anlage 8: Gebietsdokumentation (Anlage zur Synopse)
Anlage 9: Textteil Plansätze und Begründung mit gekennzeichneten Änderungen
Anlage 10: Zusätzliches Kartenmaterial

Anlass

In ihrer Sitzung am 07.12.2022 fasste die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Regionalplankapitels „Gebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“ (vgl. Vorlage Nr. 33/X an die VV). Am 24.01.2024 beschloss der Planungsausschuss die 1. Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) (vgl. Vorlage Nr. 115/X an den PA). Die Anhörung der TÖB fand statt vom 12.02.2024 bis zum 22.05.2024; die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024.

Sachstand

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und des Landes Baden-Württemberg im Landesplanungsgesetz (LplG) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) sehen die raumordnerische Flächensicherung für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche vor. Die Flächensicherung erfolgt nach § 11 Abs. 7 LplG über Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie. Die hierfür aufzustellenden oder zu ändernden Regionalpläne sollen bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt sein. Ziel ist die Festlegung von Vorranggebieten auf den Flächen, die nach den vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 15.03.2023 beschlossenen Planungskriterien (Vorlage Nr. 84/X an den PA) die höchste Eignung sowie die geringsten Nutzungskonflikte im regionalen Kontext aufweisen.

Das Regionalplankapitel 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ ergänzt die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans und baut inhaltlich auf dieser auf. Die Festlegungen, die im derzeit gültigen Regionalplan bzw. im gesamtfortgeschriebenen künftigen Regionalplan auf den Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie liegen bzw. vorgesehen sind, werden mit Satzungsbeschluss des Kapitels 4.2.4 zurückgenommen.

Zum Planentwurf vom 24.01.2024 sind 119 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie ca. 16.000 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen. Diese enthielten eine Vielzahl an Argumenten, deren Einfluss bzw. deren Auswirkung auf die Planung bewertet wurde. Die Verwaltung schlägt bzgl. des Umgangs mit diesen Argumenten unter Verweis auf die Bewertung dieser Argumente die in der Synopse (Anlage 7) formulierten Beschlussempfehlungen vor. Sofern die Anregungen eine Änderung des Planentwurfs zur Folge haben, lautet der Beschlussvorschlag, dem Argument zu „Folgen“. Soll den Anregungen nicht entsprochen werden, lautet der Beschlussvorschlag „Nicht folgen“. Ist lediglich eine „Kenntnisnahme“ vorgeschlagen, handelt es sich um Hinweise der Stellungnehmenden, die bereits berücksichtigt wurden oder die den Charakter eines Hinweises ohne Relevanz für das Planungsverfahren aufweisen. Die Synopse ist nach Einwendenden entsprechend der TÖB-Liste gegliedert. Mit dem Beschluss der Ziffer 1 des Beschlussvorschlags trifft der Planungsausschuss die Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) wie in der Synopse dargestellt und beschließt den daraufhin geänderten Planentwurf für die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 3 ROG.

Im Vergleich zum Planentwurf vom 24.01.2024 haben sich insbesondere folgende wesentliche Änderungen ergeben:

Textteil und Begründung

Auf Anregung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) wurde in Plansatz 4.2.4 G (4) der Halbsatz „[…] sowie zwischen den Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen […]“ gestrichen, da er missverständlich gefasst war. Inhaltlich ergeben sich aus der Streichung keine Änderungen, die Auswirkungen auf die spätere Anlagenrealisierung haben. Die konfliktminimierende Standortauswahl bleibt

weiterhin ein Grundsatz der vorliegenden Planung. Deshalb bleibt auch die Begründung zum Plansatz erhalten.

Zudem wurden ebenfalls auf Empfehlung des MLW die Rechtsfolgen des Erreichens und des Nichterreichens der Flächenbeitragswerte in der Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1) erläutert und die planerischen Leitsätze aus dem Umweltbericht in die Begründung zum oben genannten Plansatz aufgenommen.

Überdies wurden weitere geringfügige Änderungen im Begründungsteil vorgenommen, die der Anlage 1 (Textteil und Begründung) entnommen werden können.

Ansonsten wurden keine wesentlichen Änderungen am Textteil des Regionalplanentwurfs vorgenommen.

Flächenkulisse (Kartenteil)

Die Flächenkulisse (Anlage 2 Übersichtskarte und Teilkarten) umfasst 53 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie und damit einen Anteil von knapp zwei Prozent der Regionsfläche.

Die Vorranggebietskulisse wird bei Annahme des Beschlussvorschlags von der 1. Beteiligung (ca. 3.3 %) zur 2. Beteiligung (ca. 2,0 %) deutlich reduziert. Die Reduktion der Gebietskulisse ergibt sich in erster Linie aus den in der ersten Anhörungsrunde eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Zudem wurde eine Prüfung auf räumliche Überlastung durchgeführt, die erst nach Auswertung der Stellungnahmen vorgenommen werden konnte. Dabei wurde bei der Beurteilung der visuellen Wahrnehmung von Vorranggebieten geprüft, ob die künftigen Windenergieanlagen in einem die Siedlung umfassenden, zusammenhängenden Winkel, d.h. Sichtfeld, von maximal 120° zu sehen wären (vollständige Sichtbarkeit der Rotoren) und damit eine optisch geschlossene Kulisse bilden würden. Für die Betrachtung wurde ein Abstand von bis zu 2.500 Metern von einem am Siedlungsrand gelegenen Sichtpunktpunkt angesetzt (Kreis mit einem Radius von 2.500 Metern um den Sichtpunkt als Mittelpunkt). Das Ziel war es im Anschluss daran, einen Freihaltekorridor von mindestens 60° des Sichtfelds zu gewährleisten. Zeichnete sich ab, dass möglicherweise eine Umfassung vorliegt, wurden mehrere Sichtpunkte am Siedlungsrand (Wohngebäude) ausgewählt, jeweils in Blickrichtung zu den Vorranggebieten.

Für die vollständige Beschreibung des methodischen Vorgehens wird auf Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts verwiesen (Anlage 3).

Die Gebietskulisse hat sich nicht zuletzt deshalb zum Teil deutlich verändert: Beispielsweise wurde die Kulisse der Stadt Bruchsal um ca. 60 Prozent und die der Stadt Baden-Baden um ca. 70 Prozent reduziert.

Umweltprüfung

Im Rahmen der Beteiligung sind Stellungnahmen eingegangen, die eine punktuelle Überarbeitung des Umweltberichts erfordern. Beispielsweise wurde auf Anregung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen das Kapitel 2.1 „Planerische Rahmenbedingungen“ in Bezug auf die planerische Bemessungsgrundlage angepasst. Zudem wurde das Kapitel 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“, wie bereits in

Umweltberichtsentwurf zur ersten Beteiligung angekündigt, nach Auswertung der Stellungnahmen komplett überarbeitet und um die angewandte Vorgehensweise ergänzt.

Die Gebietssteckbriefe wurden um neu aufgenommene Gebiete ergänzt und ebenfalls überarbeitet. Der aktuelle Entwurfsstand des Umweltberichts ist in Anlage 3 (Umweltbericht mit Erläuterung der Planung) sowie Anlage 4 (Gebietssteckbriefe) beigefügt.

Position

Nach dem Beschluss des vorliegenden Planentwurfs wird die Verwaltung die Unterlagen fertigstellen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durchführen. Bei der erneuten Beteiligung über den geänderten Planentwurf soll von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG (angemessene Verkürzung der Anhörungsfrist) Gebrauch gemacht werden.

Das Planungskonzept ist auf die Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein abgestimmt.

- Der Verbandsdirektor -

Anlage(n):

1. Textteil Plansätze und Begründung
2. Übersichtsplan und Teilkarten_I
3. Übersichtsplan und Teilkarten_II
4. Übersichtsplan und Teilkarten_III
5. Umweltbericht Textteil
6. Umweltbericht Steckbriefe
7. Umweltbericht Planungskriterien
8. Umweltbericht K3-Kriterien
9. Synopse_I
10. Synopse_I_Version urheberrechtskonform
11. Synopse_II
12. Synopse_II_Version urheberrechtskonform
13. Synopse_III
14. Gebietsdokumetation (Anlage zur Synopse)
15. Textteil Plansätze und Begründung_gekennzeichnete Änderungen
16. Zusätzliches Kartenmaterial